
Deutsche Telekom-AG hebt Zuweisungsverfügung zur Netzproduktion GmbH auf

Nach vorheriger Anhörung wies die Deutsche Telekom-AG einem Mandanten von uns mit Wirkung vom 01.07.2010 dauerhaft eine Tätigkeit bei der Firma Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH zu.

Dagegen ist Widerspruch eingelegt worden. Im Einzelnen wurde die Notwendigkeit der Maßnahme bestritten. Gerügt wurden insbesondere Unklarheiten bezüglich der auszuübenden Tätigkeit. Obwohl die DTAG behauptete, eine Weiterbeschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz wäre sichergestellt, gab es Änderungen bei den Tätigkeitsbezeichnungen. Aus diesem Grunde wurde beanstandet, dass der Verfügung nicht zweifelsfrei die Aufgaben zu entnehmen sind, die dauerhaft übertragen werden sollen. Dies erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Oberverwaltungsgericht Münster eine konkrete Beschreibung des Aufgabenkreises fordert, um zu überprüfen, ob der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung sichergestellt ist.

Trotz der zahlreichen Beanstandungen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Es ist Ende September 2010 Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben worden.

Der Rechtsservice Dienstrecht hat im Rahmen der nochmaligen Überprüfung der Maßnahme offensichtlich die Rechtsfehlerhaftigkeit erkannt und den Zuweisungsbescheid aufgehoben sowie sich zur Übernahme aller Verfahrenskosten bereit erklärt.

Januar 2011